



Verfahren für die Prüfung, Anerkennung und Konformitätsbewertung von Geräten, Bauteilen und Systemen der Brandschutz- und Sicherungstechnik



Verfahren für die Prüfung, Anerkennung und Konformitätsbewertung von Geräten, Bauteilen und Systemen der Brandschutz- und Sicherungstechnik

Inhalt

1	Anwendungsbereich	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	VdS-Anerkennungsverfahren	5
1.3	EG-Konformitätsbewertungsverfahren nach Bauproduktenrichtlinie	5
1.4	Konformitätsbestätigungen	6
1.5	Produktprüfung	6
2	Definitionen	6
3	Normative Verweisungen	7
4	Prüfung durch VdS-Lab	7
4.1	Allgemeines	7
4.2	Prüfgrundlagen	8
4.3	Auftrag, Auftragsbestätigung, Vorprüfung	8
4.4	Hauptprüfung	9
4.5	Prüfmuster	10
5	Anerkennung durch VdS-Zert	11
5.1	Voraussetzungen für die Anerkennung von Geräten und Bauteilen	11
5.2	Voraussetzung für die Anerkennung von Systemen	12
5.3	Verfahrensablauf	12
5.4	Erteilung der Anerkennung	13
5.5	Änderung einer bestehenden Anerkennung	13
5.6	Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung	13
5.7	Ablehnung der Anerkennung	13
5.8	Verpflichtungen des Anerkennungsinhabers	14
5.9	Widerruf von VdS-Anerkennungen	15
6	EG-Konformitätsbewertungsverfahren nach Bauproduktenrichtlinie	16
6.1	Voraussetzungen für die Ausstellung von EG-Konformitätszertifikaten	16
6.2	Verfahrensablauf	17
6.3	Ausstellung des EG-Konformitätszertifikats	17
6.4	Änderung eines EG-Konformitätszertifikats	17
6.5	Änderung des Produktes oder der Fertigungsbedingungen	17
6.6	Überwachung der WPK	17
6.7	Widerruf von EG-Konformitätszertifikaten	18
7	Allgemeines	18
7.1	Vertraulichkeit	18
7.2	Gutachten	18
7.3	Anfragen	18
7.4	Veröffentlichungen	18
7.5	Einschränkung der Vertraulichkeitsverpflichtung	18
7.6	Datenschutz	18

8	Gewährleistung und Haftung	19
8.1	Gewährleistung.....	19
8.2	Haftungsbegrenzung.....	19
8.3	Schadenersatzansprüche Dritter.....	19
9	Kosten	19
10	Beschwerdeverfahren	19
10.1	Beschwerden zum Zertifizierungsverfahren.....	19
10.2	Beschwerden zu einer Prüfung.....	20
11	Sonstiges	20
11.1	Nebenabreden.....	20
11.2	Salvatorische Klausel.....	20
11.3	Rechtswahl (Gerichtsstand).....	20
Anhang A – Liefervorgaben zur Prüfung von Brand- und Einbruchmelderzentralen		21
Anhang B – Technische Dokumentation		22
B.1	Geräte und Bauteile.....	22
B.2	Systeme.....	22
B.3	Allgemeines.....	22
Anhang C – Elektronische Daten		23
C.1	Geräte und Bauteile.....	23
C.2	Systeme.....	23
Anhang D – Auftrag für ein Verfahren zur VdS-Anerkennung und/oder EG-Konformitätsbewertung (CE)		25
Anhang E – Erklärung der Fertigungsstätte		27
Anhang F – Auftrag zur Bestätigung der Konformität mit veröffentlichten Regelwerken (Konformitätsbestätigung) oder zur Durchführung einer Produktprüfung (ohne weitere Zertifizierung)		28
Anhang G – Mitteilung über Produktänderungen		29

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Diese Verfahrensrichtlinien gelten für die nachfolgend aufgeführten Prüf- und Zertifizierungs-Dienstleistungen von VdS Schadenverhütung (im Folgenden kurz VdS genannt).

Anmerkung: VdS Schadenverhütung ist ein Unternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV).

Die Dienstleistungen werden in erster Linie für Geräte, Bauteile und Systeme (im folgenden kurz Produkte genannt) der Brandschutz- und Sicherungstechnik angeboten. Sie können jedoch im Einzelfall auch für andere Produkte genutzt werden.

Die Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Dienstleistungen sind innerhalb VdS gemäß den Akkreditierungen von VdS und den bauaufsichtlichen Anerkennungen von VdS festgelegt.

Informationen über die jeweils aktuellen Zuständigkeiten und Kontaktpersonen für eine bestimmte Dienstleistung und für ein bestimmtes Produkt stehen auf der Internet-Seite von VdS (www.vds.de, Rubrik "Kontakte") zur Verfügung oder können bei VdS erfragt werden.

In diesen Richtlinien wird unabhängig von Dienstleistung und Produkt die Stelle, die jeweils für die Produktprüfung bzw. Produktzertifizierung zuständig ist, kurz mit ‚VdS-Lab‘ bzw. ‚VdS-Zert‘ bezeichnet.

1.2 VdS-Anerkennungsverfahren

VdS bietet Verfahren zur VdS-Anerkennung von Produkten an, mit denen die nachgewiesene Eignung eines Produktes für den jeweils vorgesehenen Anwendungsfall bestätigt wird.

Im Regelfall besteht das Anerkennungsverfahren aus einer Prüfung durch VdS-Lab (im Sinne von DIN EN ISO/IEC 17025) und einer Anerkennung (Zertifizierung der Konformität) durch VdS-Zert mit abschließender Genehmigung (im Sinne von DIN EN 45011).

Prüfung (siehe Abschnitt 4) und Anerkennung (siehe Abschnitt 5) können auch einzeln beauftragt werden.

Für bestimmte Produkte besteht die Möglichkeit, ein mit anderen Zertifizierungsstellen (BRE Certification Ltd (BRE)/Loss Prevention Certification Board (LPCB) in Großbritannien, EFSG-Mitgliedern, etc.) abgestimmtes Prüf- und Anerkennungsverfahren zu beauftragen. Bevor im Anhang D ein solches abgestimmtes Prüf- und Anerkennungsverfahren beauftragt wird, sollte bei VdS nachgefragt werden, ob für das jeweilige Produkt bereits ein abgestimmtes Verfahren existiert.

Für Prüf- und Anerkennungsverfahren gelten die Abschnitte 2 bis 5 sowie die Abschnitte 7 bis 11 dieser Richtlinien. Zusätzlich gelten die Verfahrensrichtlinien VdS 2841 „Anforderungen an Fertigungsstätten von VdS-anerkannten Produkten und Überwachung der Fertigungsqualität (Produktüberwachung)“. Prüf- und Anerkennungsverfahren können mittels Anhang D (ggfs. ergänzt durch Anhang E) beauftragt werden. Bei positivem Abschluss des Verfahrens erhält der Auftraggeber einen Prüfbericht und/oder ein Zertifikat über die VdS-Anerkennung.

Anmerkung: Die VdS-Anerkennung bestätigt die Eignung der anerkannten Produkte für die jeweils vorgesehene Anwendung. Mit einer VdS-Anerkennung sichert VdS nicht zu, dass die anerkannten Produkte alle gesetzlichen Regelungen, die in Deutschland, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in anderen Ländern gelten, erfüllen. Unabhängig von der VdS-Anerkennung muss jeder Hersteller und Vertreiber darauf achten, dass die gesetzlichen Anforderungen in jedem Land, in dem er sein Produkt vertreibt, erfüllt sind. VdS-Zert behält sich jedoch vor, im Einzelfall oder für bestimmte Produkte, welche in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum besonderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen unterliegen (z. B. Bauartzulassung für Ionisations-Rauchmelder oder behördliche Zulassung für Funkanlagen), entsprechende Nachweise zu verlangen.

1.3 EG-Konformitätsbewertungsverfahren nach Bauproduktenrichtlinie

VdS bietet im Rahmen seiner bauaufsichtlichen Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) gemäß Bauproduktengesetz die Durchführung von EG-Konformitätsbewertungsverfahren an. Das Verfahren 1 für die Bescheinigung der Konformität sieht folgenden Regelablauf vor:

- Erstprüfung (Typenprüfung)
- Erstbegutachtung der Fertigungsstätte und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)

- Ausstellung des EG-Konformitätszertifikats
- Regelmäßige Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)

Für EG-Konformitätsbewertungsverfahren gelten vorrangig die Regelungen der jeweils anzuwendenden technischen Spezifikation (harmonisierte Norm oder Zulassungsleitlinie).

Zusätzlich gelten die Abschnitte 2 bis 4 und die Abschnitte 6 bis 11 dieser Richtlinien.

EG-Konformitätsbewertungsverfahren nach diesem Regelablauf können mittels Anhang D (falls erforderlich zusammen mit Anhang E) beauftragt werden. Bei positivem Abschluss des Verfahrens erhält der Auftraggeber ein EG-Konformitätszertifikat.

Anmerkung: Das EG-Konformitätszertifikat wird als Grundlage für die CE-Kennzeichnung bestimmter Produkte nach Bauproduktengesetz benötigt und ersetzt nicht deren VdS-Anerkennung.

1.4 Konformitätsbestätigungen

VdS bietet außerhalb von VdS-Anerkennungsverfahren und EG-Konformitätsbewertungsverfahren auch die Bestätigung der Konformität von Produkten mit veröffentlichten Regelwerken oder mit Teilen veröffentlichter Regelwerke an.

Für solche Verfahren zur Konformitätsbestätigung gelten die Abschnitte 2 bis 4 und die Abschnitte 7 bis 11 dieser Richtlinien.

Konformitätsbestätigungen können mittels Anhang F beauftragt werden. Bei positivem Abschluss des Verfahrens erhält der Auftraggeber eine Konformitätsbestätigung.

Anmerkung: Produkte mit Konformitätsbestätigung gelten nicht als VdS-angewiesen, werden von VdS nicht in Verzeichnissen gelistet und keiner Fertigungsüberwachung unterzogen. Die Konformitätsbestätigung ist somit nur eine Bestätigung über die Eigenschaften eines Produktes zum Zeitpunkt der Prüfung. Ein Verfahren zur Konformitätsbestätigung deckt nicht die Erfordernisse eines EG-Konformitätsbewertungsverfahrens (siehe Abschnitt 1.3) ab.

1.5 Produktprüfung

VdS bietet die Prüfung von Produkten nicht nur im Rahmen von Zertifizierungsverfahren (siehe Abschnitte 1.2, 1.3 und 1.4) an, sondern auch als separate Dienstleistung.

Für solche Prüfverfahren gelten die Abschnitte 2 bis 4 und die Abschnitte 7 bis 11 dieser Richtlinien.

Produktprüfungen können mittels Anhang F beauftragt werden.

Als Ergebnis der Produktprüfung erhält der Auftraggeber einen Prüfbericht.

2 Definitionen

Auftraggeber: Der Auftraggeber ist der Vertragspartner von VdS Schadenverhütung, der eine Dienstleistung in Auftrag gibt. Der Auftraggeber ist der "Anbieter" im Sinne von DIN EN 45011.

Anerkennung: Die Anerkennung ist die "Genehmigung" im Sinne von DIN EN 45011, die dem Auftraggeber das Recht gibt, VdS-Zertifikate über die Anerkennung und das VdS-Logo mit Erlaubnis von VdS zu benutzen.

Fertigungsstätte: Als Fertigungsstätte gilt grundsätzlich das Unternehmen, in dem durch qualitätssichernde Maßnahmen die Konformität des Produktes mit dem Regelwerk, das der Anerkennung bzw. der Konformitätsbestätigung zu Grunde liegt, sichergestellt wird. In der Regel ist die Fertigungsstätte maßgeblich an der Produktion/Montage des Produktes beteiligt und führt die Endprüfung des Produktes durch. Werden Produktion/Montage und Endprüfung des Produktes von unterschiedlichen Unternehmen ausgeführt, so muss als Fertigungsstätte das Unternehmen benannt werden, das die Endprüfung des Produktes durchführt.

Anmerkung: In der Bauproduktenrichtlinie wird die Fertigungsstätte auch als „Herstellwerk“ bezeichnet.

Produktüberwachung: Von VdS Schadenverhütung durchgeführte Maßnahmen, wie z. B. Produktaudits, Probenahmen, die der Sicherstellung der Übereinstimmung der in Serie gefertigten, zertifizierten Produkte mit den jeweils zugrunde liegenden Anforderungen dienen.

System: Zusammenstellung von Geräten und Bauteilen, die frei kombinierbar oder in festgelegten

Konfigurationen zum Bau von Anlagen eingesetzt werden können und diesbezüglich auf ein funktionsgemäßes Zusammenwirken abgestimmt sind.

Werkseigene Produktionskontrolle (WPK): Die WPK ist die ständige interne Produktionskontrolle durch die Fertigungsstätte. Alle von der Fertigungsstätte vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Diese im Rahmen der Produktionskontrolle erstellten Dokumente gewährleisten ein gemeinsames Verständnis der Konformitätsbewertung und ermöglichen es, die Einhaltung der geforderten Eigenschaften der Produkte sowie das wirksame Funktionieren der Produktionskontrolle zu überprüfen.

Zertifizierung: Verfahren, nach dem eine dritte Stelle (hier: VdS) schriftlich bestätigt, dass ein Produkt (hier: Bauteil, Gerät oder System) mit festgelegten Anforderungen konform ist.

Anmerkung: Das Ergebnis einer Zertifizierung im Sinne dieser Richtlinien kann eine VdS-Anerkennung, ein EG-Konformitätszertifikat oder eine Konformitätsbestätigung sein.

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten durch Verweise Bestimmungen aus anderen Regelwerken. Bei undatierten Verweisungen gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerkes.

- **DIN 40719 Beiblatt 2**
- **DIN EN ISO 9001** Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
- **DIN EN ISO/IEC 17025** Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- **DIN EN 45011** Allgemeine Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren
- **VdS 2135** Symbole für Gefahrenmeldeanlagen
- **VdS 2341** Publikationen zu Schadenverhütung und Technik, Verlagsverzeichnis
- **VdS 2841** „Anforderungen an Fertigungsstätten von VdS-anerkannten Produkten und Überwachung der Fertigungsqualität (Produktüberwachung)“.

Anmerkung: Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 0221/7766-109.

4 Prüfung durch VdS-Lab

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Prüfung kann gleichzeitig mit

- der Anerkennung (VdS-Anerkennungsverfahren gemäß Abschnitt 1.2),
- der Ausstellung eines EG-Konformitätszertifikates (EG-Konformitätsbewertungsverfahren nach Bauproduktenrichtlinie, siehe Abschnitt 1.3) oder
- der Ausstellung einer Bestätigung der Konformität (Konformitätsbestätigung gemäß Abschnitt 1.4) beauftragt werden.

Ferner kann die Prüfung unabhängig von einem Zertifizierungsverfahren (Produktprüfung gemäß Abschnitt 1.5) beauftragt werden.

4.1.2 Die Prüfung wird in der Regel beauftragt für Produkte, die fertig entwickelt sind und bereits als Prototypen oder Serienprodukte verfügbar sind (Auftrag für fertig entwickelte Produkte).

Die Prüfung kann jedoch alternativ auch schon während der Entwicklungsphase beauftragt werden für Produkte, die noch nicht fertig entwickelt sind und noch nicht als Prototypen oder Serienprodukte verfügbar sind (Auftrag während der Entwicklungsphase).

4.1.3 Die Prüfung unterteilt sich in Vorprüfung und Hauptprüfung. In der Vorprüfung wird überprüft, ob eine Hauptprüfung (d.h. die eigentliche Produktprüfung mit Prüfmustern) möglich und sinnvoll ist.

Die Hauptprüfung kann auch an Prototypen vorgenommen werden. In diesem Fall wird ein entsprechender Vermerk in den Prüfbericht aufgenommen.

4.1.4 Aufträge werden, soweit organisatorisch und technisch möglich, in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

4.1.5 Sofern es erforderlich ist, einzelne Prüfungen von anderen Prüfstellen durchführen zu lassen, erfolgt eine Abstimmung mit dem Auftraggeber.

4.1.6 Die Hauptprüfung wird – bei mängelfreier Prüfung und ohne Änderung des Produktes – im Regelfall binnen 9 Monaten abgeschlossen.

4.1.7 Werden während der Prüfung Änderungen des Produktes geplant oder durchgeführt, die

Einfluss auf Umfang und Ablauf der Prüfung haben können, wird ein frühzeitiger Informationsaustausch mit VdS-Lab empfohlen.

4.2 Prüfgrundlagen

Prüfungen im Rahmen von VdS-Anerkennungsverfahren gemäß Abschnitt 1.2 werden in der Regel auf der Grundlage von VdS-Richtlinien oder von VdS akzeptierten Richtlinien und Normen durchgeführt. Sofern keine entsprechenden Normen oder Richtlinien existieren, kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen oder die Prüfung abgelehnt werden.

Prüfungen im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren nach Bauproduktenrichtlinie gemäß Abschnitt 1.3 werden auf der Grundlage von harmonisierten europäischen Normen oder europäischen Zulassungsleitlinien durchgeführt.

Prüfungen für Konformitätsbestätigungen gemäß 1.4 werden auf der Grundlage von veröffentlichten Normen oder Richtlinien bzw. Teilen solcher Normen oder Richtlinien durchgeführt. Prüfungen nach Verfahren, die kein objektives Ergebnis erwarten lassen, werden abgelehnt.

Produktprüfungen gemäß 1.5 (unabhängig von Zertifizierungsverfahren) werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen VdS und Auftraggeber durchgeführt. Prüfungen nach Verfahren, die kein objektives Ergebnis erwarten lassen, werden abgelehnt.

4.3 Auftrag, Auftragsbestätigung, Vorprüfung

4.3.1 Auftrag für fertig entwickelte Produkte

Anmerkung: Dieser Abschnitt behandelt Aufträge zur Prüfung von Produkten, die fertig entwickelt und bereits als Prototypen oder Serienprodukte verfügbar sind.

Die Prüfung gilt als beauftragt, wenn ein Auftrag nach Anhang D (ggf. ergänzt durch Anhang E) vollständig ausgefüllt und mit einer mindestens für die Planung der Prüfung ausreichenden technischen Dokumentation (siehe Anhang B und C) bei VdS eingegangen ist.

Der Auftrag wird von VdS-Lab mit Nennung der Prüfgrundlagen bestätigt.

Im Rahmen einer Vorprüfung der technischen Dokumentation wird geprüft, ob alle für die Hauptprüfung erforderlichen Unterlagen und Angaben vorliegen.

Wurde mit der Beauftragung der Prüfung gleichzeitig auch eine Zertifizierung beauftragt, wird auch geprüft, ob alle für die Zertifizierung erforderlichen Unterlagen und Angaben vorliegen und ob eventuelle Anforderungen an das Produkt, die schon anhand der technischen Dokumentation überprüft werden können, erfüllt sind.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird dem Auftraggeber – ggf. mit einer Mängelliste – mitgeteilt.

Bestehen keine Mängel bzw. keine Mängel, die schon vor der Prüfung beseitigt werden müssen, wird dem Auftraggeber zusätzlich folgendes mitgeteilt:

- Anzahl und Art der Prüfmuster für die Hauptprüfung
- Termin für die Probennahme bzw. Anlieferung der Prüfmuster
- Termin für den voraussichtlichen Beginn der Hauptprüfung
- Voraussichtliche Prüfdauer bei mängelfreier Prüfung und ohne Änderung des Produktes

Bestehen jedoch Mängel, die schon vor der Prüfung beseitigt werden müssen oder Mängel, die einer Zertifizierung grundsätzlich entgegenstehen, kann der Auftraggeber innerhalb von 2 Monaten erklären, ob er die beanstandeten Mängel beseitigen will. In diesem Fall hat er weitere 6 Monate Zeit, die Mängel zu beseitigen und dies VdS-Lab gegenüber nachzuweisen (durch Vorlage neuer Unterlagen). Ansonsten gilt das Verfahren als abgeschlossen.

Bei fristgerechter Anlieferung der Prüfmuster kann die Hauptprüfung durchgeführt werden.

Anmerkung: Bei Aufträgen für fertig entwickelte Produkte sind die Prüfmuster Prototypen oder Serienprodukte. Im Falle von Prototypen ist eine Entnahme der Prüfmuster beim Hersteller nicht vorgesehen.

Teilt der Auftraggeber spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn der Hauptprüfung mit, dass der in der Auftragsbestätigung angegebene Termin zur Anlieferung der Prüfmuster von ihm nicht eingehalten werden kann, erfolgt eine Neuterminierung analog zu einem Neuauftrag.

Werden die Prüfmuster nicht fristgerecht geliefert, erfolgt eine Erinnerung mit Fristsetzung. Erfolgt seitens des Auftraggebers in der angegebenen Frist keine Nachlieferung, gilt das Verfahren als abgeschlossen.

4.3.2 Auftrag während der Entwicklungsphase

*Anmerkung: Dieser Abschnitt behandelt Aufträge zur Prüfung von Produkten, die bei Auftragserteilung noch **nicht fertig** entwickelt sind.*

Die Prüfung gilt als beauftragt, wenn ein Auftrag nach Anhang D vollständig ausgefüllt und mit einer kurzen technischen Beschreibung, die das Produkt eindeutig identifiziert, bei VdS eingegangen ist. Gleichzeitig muss der Auftraggeber seine Terminvorstellung für die Bereitstellung der endgültigen, vollständigen Dokumentation (siehe Anhang B und C) und der Prüfmuster angeben. Die zeitliche Differenz zwischen der Auftragserteilung und dem Bereitstellungstermin darf 18 Monate nicht überschreiten.

Der Auftrag wird von VdS-Lab mit Nennung der Prüfgrundlagen bestätigt. Zusätzlich wird dem Auftraggeber folgendes mitgeteilt:

- Anzahl der erforderlichen Prüfmuster (sofern nicht in den Prüfgrundlagen angegeben)
- Termin für den voraussichtlichen Beginn der Hauptprüfung (Hauptprüftermin)
- Voraussichtliche Prüfdauer bei mängelfreier Prüfung und ohne Änderung des Produktes

Weiterhin wird dem Auftraggeber mitgeteilt, dass die Hauptprüfung nur wie geplant durchgeführt werden kann, wenn die Dokumentation und die Prüfmuster spätestens zum Hauptprüftermin bei VdS-Lab vorliegen.

Anmerkung: Bei Aufträgen während der Entwicklungsphase sind die Prüfmuster in aller Regel Prototypen. Daher ist eine Entnahme der Prüfmuster beim Hersteller im Regelfall nicht vorgesehen.

Gleichzeitig wird der Auftraggeber gebeten, ca. 2 Monate vor dem Hauptprüftermin zu überprüfen und ggf. zu bestätigen, dass Dokumentation und Prüfmuster termingerecht geliefert werden.

Bis zum Hauptprüftermin fragt VdS-Lab jeweils zum Quartalsende ab, ob mit einer termingerechten Lieferung von Dokumentation und Prüfmustern gerechnet werden kann. Teilt der Auftraggeber mit, dass die Lieferung von Dokumentation und Prüfmustern sich um mehr als 2 Wochen verzögert, erfolgt eine neue Terminplanung analog zu einem Neuauftrag (siehe oben).

Sind Dokumentation und Prüfmuster zum Hauptprüftermin (bzw. bis 2 Wochen später) nicht bei VdS-Lab eingetroffen, fragt VdS-Lab, ob der Auftrag bestehen bleiben soll.

Teilt der Auftraggeber mit, dass der Auftrag bestehen bleiben soll, erfolgt eine neue Terminplanung analog zu einem Neuauftrag (siehe oben).

Teilt der Auftraggeber mit, dass der Auftrag nicht bestehen bleiben soll, oder antwortet der Auftraggeber nicht, erfolgt der Abbruch des Verfahrens. Der Abbruch wird von VdS-Lab bestätigt.

Liegen Dokumentation und Prüfmuster zum Hauptprüftermin (bzw. bis 2 Wochen später) vor, wird im Rahmen einer Vorprüfung der technischen Dokumentation und der Prüfmuster geprüft, ob alle für die Hauptprüfung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Wurde mit der Beauftragung der Prüfung gleichzeitig auch eine Zertifizierung beauftragt, wird auch geprüft, ob alle für die Zertifizierung erforderlichen Unterlagen und Angaben vorliegen und ob eventuelle Anforderungen an das Produkt, die schon anhand der technischen Dokumentation überprüft werden können, erfüllt sind.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird dem Auftraggeber – ggf. mit einer Mängelliste – mitgeteilt.

Bestehen keine Mängel, wird die Hauptprüfung begonnen und der Auftraggeber hierüber informiert.

Bestehen Mängel, die schon vor der Hauptprüfung beseitigt werden müssen, oder Mängel, die einer Zertifizierung grundsätzlich entgegenstehen, kann der Auftraggeber innerhalb von 2 Monaten erklären, ob er die beanstandeten Mängel beseitigen will. In diesem Fall hat er weitere 6 Monate Zeit, die Mängel zu beseitigen und dies VdS-Lab gegenüber nachzuweisen (durch Vorlage neuer Unterlagen bzw. Prüfmuster). Ansonsten gilt das Verfahren als abgeschlossen.

4.4 Hauptprüfung

In der Hauptprüfung werden die in den Prüfgrundlagen festgelegten Einzelprüfungen mit den Prüfmustern und eine Prüfung der Dokumentation durchgeführt.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Einzelprüfungen wird wie folgt vorgegangen:

- a) Bei positiven Prüfergebnissen bezüglich Produkt **und** Dokumentation

Das Prüfverfahren wird mit Ausstellung eines Prüfberichtes abgeschlossen. Der Auftraggeber wird hierüber informiert und erhält den Prüfbericht.

Wurde die Prüfung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens gemäß Abschnitt 1.2, 1.3 oder 1.4 durchgeführt, wird VdS-intern automatisch das beauftragte Zertifizierungsverfahren eingeleitet.

- b) Bei positiven Prüfergebnissen bezüglich Produkt (keine Produktänderung erforderlich), aber negativen Prüfergebnissen bezüglich Dokumentation

Das Prüfverfahren wird vorläufig nicht abgeschlossen, um dem Auftraggeber eine kurzfristige Beseitigung der Dokumentationsmängel und damit die Erreichung eines vollumfänglich positiven Prüfergebnisses zu ermöglichen.

Der Auftraggeber erhält eine Mitteilung über die festgestellten Mängel mit Fristsetzung von einem Monat für deren Beseitigung. Wurde die Prüfung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens gemäß Abschnitt 1.2, 1.3 oder 1.4 durchgeführt, wird ihm zusätzlich mitgeteilt, dass das Zertifizierungsverfahren nicht eingeleitet werden kann.

Sind die Mängel innerhalb der angegebenen Frist nicht beseitigt, wird das Prüfverfahren mit Ausstellung eines Prüfberichtes – mit Nennung der Dokumentationsmängel – abgeschlossen. Der Auftraggeber wird hierüber informiert und erhält den Prüfbericht.

Sind die Mängel innerhalb der angegebenen Frist beseitigt, erfolgt ein Abschluss des Verfahrens gemäß a).

- c) Bei negativen Prüfergebnissen mit geringen Mängeln am Produkt, d.h. mit Mängeln, die eine Produktänderung erforderlich machen, aber keine Auswirkung auf weitere Einzelprüfungen haben

Die Hauptprüfung wird fortgesetzt. Der Auftraggeber erhält jedoch eine Mitteilung über die festgestellten Mängel und muss innerhalb von zwei Monaten erklären, ob er die beanstandeten Mängel beseitigen will. In diesem Fall hat er weitere 6 Monate Zeit, die Mängel zu beseitigen und dies VdS-Lab durch Vorlage neuer Unterlagen bzw. Prüfmuster nachzuweisen.

Werden die Fristen nicht beachtet, wird das Prüfverfahren mit Ausstellung eines Prüfberichtes abgeschlossen. Der Auftraggeber wird hierüber informiert und erhält den Prüfbericht.

- d) Bei negativen Prüfergebnissen mit erheblichen Mängeln am Produkt, d.h. mit Mängeln, die eine Produktänderung erforderlich machen und auch Auswirkung auf weitere Einzelprüfungen haben

Das Prüfverfahren wird unterbrochen – mit Ausstellung eines Prüfberichtes, wenn der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich schriftlich ablehnt.

Der Auftraggeber erhält eine Mitteilung über die festgestellten Mängel und muss innerhalb von zwei Monaten erklären, ob er die beanstandeten Mängel beseitigen will. In diesem Fall hat er weitere 6 Monate Zeit, die Mängel zu beseitigen und dies VdS-Lab durch Vorlage neuer Unterlagen bzw. Prüfmuster nachzuweisen.

Werden die Fristen nicht beachtet, wird das Prüfverfahren mit Ausstellung eines Prüfberichtes abgeschlossen. Der Auftraggeber wird hierüber informiert und erhält den Prüfbericht.

Anmerkung: Die Prüfung eines Produktes durch VdS-Lab bedeutet nicht, dass auch die Stelle, die VdS-Lab als Prüfstelle akkreditiert hat, oder eine andere Stelle das Produkt gebilligt hat.

4.5 Prüfmuster

Anzahl, Ausführung und Ausbaustufe der Prüfmuster werden, soweit dies nicht in den entsprechenden Prüfrichtlinien geregelt ist, im Einzelfall von VdS-Lab festgelegt.

Bei bestimmten Produkten kann es erforderlich sein, diese mit besonderen Anschlüssen oder Hilfsbefestigungen anzuliefern oder vom Auftraggeber bei VdS-Lab betriebsfertig montieren und in Betrieb nehmen zu lassen. Die notwendigen Maßnahmen werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

Anmerkung: Bei komplexen Produkten (z. B. Zentralen, Systemen) sollte vorzugsweise ein Vertreter des Auftraggebers den Prüfer in die Bedienung/ Handhabung des Produkts einweisen, um die Einarbeitungszeiten zu verkürzen. Dies kann in Absprache mit VdS-Lab mit der Anlieferung der Prüfmuster, der Vorprüfung oder dem Beginn der Hauptprüfung koordiniert werden.

VdS-Lab behält sich vor, die zu prüfenden Produkte beim Auftraggeber auszuwählen oder diese zu gegebener Zeit anzufordern.

Die Produkte sind mit dem notwendigen Zubehör an die von VdS-Lab bestimmte Stelle frei Haus einzusenden. Detailliertere Bestimmungen zur Anlieferung von Überfall-, Einbruch- und Brandmeldeanlagen sind dem Anhang A zu entnehmen. Unaufgefordert eingesandte Produkte können ungeprüft zu Lasten des Einsenders zurückgeschickt werden. VdS-Lab behält sich vor, die Annahme nicht verzollter Produkte zu verweigern.

Die zur Prüfung eingereichten Produkte müssen vollständig sein.

Bei Ausfall von Prüfmustern kann eine Nachlieferung erforderlich werden.

Die Rückgabe oder Beseitigung von Prüfmustern erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Verpackungs- und Versandart wird ggf. mit dem Auftraggeber abgestimmt.

5 Anerkennung durch VdS-Zert

5.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Geräten und Bauteilen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung von Anhang D (ggf. ergänzt durch Anhang E) zu beauftragen. Der Auftrag muss vollständig ausgefüllt sein. Dem Auftrag sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen (siehe Abschnitt 5.3.1). Sind verschiedene Produktnamen und/oder Produktbezeichnungen für ein Produkt vorgesehen (z. B. zum Vertrieb eines Produktes über verschiedene Vertriebswege), sind diese im Auftrag mit Benennung des vorgesehenen Vertriebsweges aufzuführen.

5.1.2 Mögliche Auftraggeber

Die Anerkennung von Geräten und Bauteilen kann beauftragt werden:

1. Von der Fertigungsstätte (siehe auch Definitionen), oder
2. Von einem anderen Unternehmen (Vertriebsfirma), jedoch nur unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a) Das Produkt ist bereits anerkannt (sogenannte Basisanerkennung) und wird im Rah-

men einer baugleichen Fertigung für die Vertriebsfirma gefertigt oder

- b) das Produkt wird von der Fertigungsstätte im Auftrag der Vertriebsfirma gefertigt.

Im Falle 2 a) ist die Gültigkeitsdauer der Anerkennung maximal auf die Gültigkeitsdauer der Basisanerkennung befristet. Der Auftrag ist durch eine formlose Einverständniserklärung und Lieferzusage des Inhabers der Basisanerkennung zu ergänzen. Die Vertriebsfirma erhält eine sogenannte Parallelanerkennung. Auf Grundlage dieser Parallelanerkennung können keine weiteren Parallelanerkennungen erteilt werden. Ausgangspunkt für weitere Parallelanerkennungen ist immer die Basisanerkennung.

Im Falle 2 b) ist der Auftrag mittels Anhang E von der Fertigungsstätte zu ergänzen.

5.1.3 Anforderungen an die Fertigungsstätte

Der Auftraggeber hat den Nachweis zu erbringen, dass die Produkte in gleichbleibender Eigenschaft und Ausführung gefertigt werden. Dazu muss jede Fertigungsstätte über ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System), in der Regel zertifiziert nach DIN EN ISO 9001, verfügen. Das QM-System muss alle produktbezogenen Tätigkeiten abdecken. Der Auftraggeber gestattet VdS, die Funktionsfähigkeit des QM-Systems der gemeldeten Fertigungsstätte zu überprüfen. Den mitgeltenden Richtlinien VdS 2841 sind sämtliche Anforderungen an die Fertigungsstätte, insbesondere in Bezug auf das QM-System, zu entnehmen.

Soll einem bereits anerkannten Produkt eine andere oder zusätzliche Fertigungsstätte zugeordnet werden, ist VdS-Zert zuvor davon mittels Anhang E in Kenntnis zu setzen.

5.1.4 Produktüberwachung

Bereits vor der Erteilung der Anerkennung ist den VdS-Mitarbeitern, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber, Zugang zu den Fertigungsstätten zu gewähren. Dabei können Maßnahmen zur Produktüberwachung (z. B. Prüfung von Proben gemäß Prüfplan) festgelegt werden.

Nach erfolgter Anerkennung wird von VdS-Zert zum Nachweis gleichbleibender Eigenschaften der Produkte eine regelmäßige Produktüberwachung durchgeführt. VdS-Zert behält sich eine Vergabe der Produktüberwachung an Dritte vor. Sämtliche geltenden Regelungen zur Produktüberwachung sind in den Richtlinien VdS 2841 dokumentiert.

5.1.5 Anerkennungsgrundlagen

Anerkennungen werden auf der Grundlage von VdS-Richtlinien oder von VdS-Zert akzeptierten Richtlinien und Normen durchgeführt. Eine Auflistung der gültigen VdS-Richtlinien kann dem Verlagsverzeichnis VdS 2341, Publikationen zu Schadenverhütung und Technik, entnommen werden.

Wenn keine entsprechenden Richtlinien oder Normen existieren oder die Durchführung einzelner Prüfverfahren noch nicht möglich ist, können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

5.2 Voraussetzung für die Anerkennung von Systemen

5.2.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Auftrages in Anhang D zu beauftragen. Der Auftrag muss vollständig ausgefüllt sein. Dem Auftrag sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen (siehe Abschnitt 5.3.1).

5.2.2 Mögliche Auftraggeber

Die Anerkennung von Systemen kann von einer Fertigungsstätte, von einem Vertreter oder von einer Errichterfirma beauftragt werden. Zusammen mit dem Auftrag zur Anerkennung eines Systems muss eine vollständige Auflistung der zum System gehörenden Geräte und Bauteile eingereicht werden. Mit der Ausnahme gemäß Abschnitt 5.2.5 müssen alle wesentlichen Geräte und Bauteile eines Systems VdS-angemerkt sein.

Der Systemhersteller oder Systemvertreiter ist verpflichtet, Errichter des Systems ordnungsgemäß und regelmäßig zu schulen und technische Unterstützung zu gewähren. Weiterhin muss jederzeit ausreichendes Instandhaltungsmaterial für die Errichter vorhanden sein.

Hinweis: Hierzu gehört auch die Verpflichtung, den Errichtern stets die aktuelle Version des VdS-System-Zertifikats zur Verfügung zu stellen.

5.2.3 Anforderungen an die Dokumentation

Die erforderliche technische Dokumentation kann den jeweiligen VdS-Systemrichtlinien entnommen werden.

5.2.4 Besonderheiten

Bei Systemen, die aus anerkannten Geräten und Bauteilen verschiedener Anerkennungsinhaber be-

stehen, müssen Lieferzusagen sowie die erforderlichen Produktinformationen und Verwendungseinschränkungen der Anerkennungsinhaber vorgelegt werden.

5.2.5 Spezielle Systeme

Bei speziellen Systemen, bei denen aufgrund der speziellen Anlagentechnik die Bauteile des Systems nicht in anderen Systemen eingesetzt werden können (z.B. Systeme für Hochdruck-Wassernebel-Löschanlagen), müssen die wesentlichen Bauteile nicht separat anerkannt sein.

In diesem Falle können die Bauteile durch Benennung im System anerkannt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber für alle Bauteile die Verantwortung übernimmt und die Anforderungen gemäß Abschnitt 5.1.3 erfüllt.

Weiterhin behält VdS-Zert sich vor, die Anerkennung mit einer systemspezifischen Vereinbarung zu regelmäßigen Produktaudits und Produktnachprüfungen zu verbinden.

5.3 Verfahrensablauf

5.3.1 Einzureichende Unterlagen und elektronische Daten

Die Anerkennungsfähigkeit des Produktes ist durch einen Prüfbericht von VdS-Lab oder einer von VdS-Zert akzeptierten Prüfstelle nachzuweisen, dem die technische Dokumentation gemäß Anhang B (einschließlich Fertigungsunterlagen, Einbau- und Bedienungsanleitung) beiliegt. Die technische Dokumentation ist in mehrfacher Ausfertigung einzureichen, siehe Anhang B.

Zusätzlich sind elektronische Daten gemäß Anhang C zur Verfügung zu stellen. Mit Beauftragung der Anerkennung gibt der Auftraggeber diese Daten zum Ausdruck, zum Kopieren und zur Speicherung im VdS-Intranet frei.

5.3.2 Prüfung der Unterlagen

Der VdS-Zert vorgelegte Prüfbericht muss ergeben, dass das Produkt die Anforderungen der zugelegten Richtlinien und Normen erfüllt. Eine Anerkennung kann auch dann erteilt werden, wenn das Produkt nicht in allen Punkten dem Wortlaut der Richtlinien und Normen entspricht, die Leistungsmerkmale aber als gleich gut oder besser einzustufen sind. Bei Vorlage eines Prüfberichtes über die Prüfung von Prototypen behält sich VdS-Zert vor, die Prüfung eines Produktes aus der Serienfertigung nachzufordern.

5.3.3 Entscheidungsfrist

Die Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Wenn alle vorstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, wird über die Anerkennung binnen 3 Monaten entschieden.

Liegen VdS-Zert nicht innerhalb von 12 Monaten nach Anforderung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrages abgeschlossen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die VdS-Zert bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Erteilung der Anerkennung

Sofern die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Beurteilung aller eingereichten Unterlagen und Prüfberichte zu einem positiven Ergebnis geführt hat, wird dem Auftraggeber ein Zertifikat über die Anerkennung für das Produkt mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Jahren ausgestellt (Ausnahme: siehe Punkt 5.1.2 - 2a). Vorgesehene Produktnamen und/oder Produktbezeichnungen werden im Zertifikat über die Anerkennung aufgeführt. Die Dauer der Gültigkeit kann verkürzt werden, wenn es sich um neue Produkte handelt oder wenn Änderungen der Richtlinien oder Normen, die der Anerkennung zugrunde liegen, bevorstehen. Die verkürzte Dauer der Gültigkeit beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Anerkennung entspricht der "Genehmigung" nach DIN EN 45011 und gibt dem Anerkennungsinhaber das Recht, Konformitätszeichen mit Erlaubnis von VdS-Zert zu benutzen.

Das Zertifikat über die Anerkennung wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann zusätzlich ein englischsprachiges Zertifikat erteilt werden.

Anmerkung: Die Zertifizierung eines Produktes durch VdS-Zert bedeutet nicht, dass auch die Stelle, die VdS-Zert als Zertifizierungsstelle akkreditiert hat, oder eine andere Stelle das Produkt gebilligt hat.

5.5 Änderung einer bestehenden Anerkennung

Änderungen der Anerkennung können unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anhang D und G (ggf. ergänzt durch Anhang E) beauftragt werden. Im Zuge einer Änderung der Anerkennung kann – abweichend von Abschnitt 5.6 – jederzeit auch eine Verlängerung beauftragt werden. Beab-

sichtigt der Auftraggeber eine Modifizierung des Produktes, muss dies VdS-Zert vorab mittels Anhang G mitgeteilt werden. Ggfs. wird von VdS-Zert festgelegt, ob eine Änderung der Anerkennung erforderlich ist und ob hierfür Prüfungen am geänderten Produkt notwendig sind. Ferner kann eine zusätzliche Überprüfung der Fertigungsqualität (siehe Richtlinien VdS 2841) erforderlich sein.

5.6 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung

Die Gültigkeit der Anerkennung kann auf Wunsch des Auftraggebers verlängert werden. Der Auftrag zur Verlängerung ist frühestens 9 und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des Auftrags in Anhang D (ggf. ergänzt durch Anhang E) zu erteilen. Wird der Auftrag später als 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung erteilt, kann ein Zeitraum entstehen, in dem das Produkt nicht anerkannt ist. Dem Verlängerungsauftrag muss eine Erklärung des Auftraggebers über die praktische Bewährung des Produktes beigelegt werden.

5.7 Ablehnung der Anerkennung

Eine Anerkennung kann abgelehnt werden, wenn

- bei der Prüfung der Unterlagen (siehe Abschnitt 5.3.2),
- im Qualitätsmanagementsystem der Fertigungsstätte,
- bei den Maßnahmen der Produktüberwachung oder
- bei der praktischen Bewährung des Produktes

Mängel festgestellt werden, die einer Anerkennung entgegenstehen.

Eine Anerkennung kann auch abgelehnt werden, wenn alle Anforderungen der Richtlinien erfüllt sind, andere Kriterien die Leistungsfähigkeit aber beeinträchtigen oder das Ziel der Richtlinien nicht erreicht wird.

Die Ablehnung eines Auftrages wird hinreichend begründet. Bei jeder ablehnenden Entscheidung kann der Auftraggeber innerhalb von 2 Monaten erklären, ob er die beanstandeten Mängel beseitigen will. In diesem Fall hat er weitere 6 Monate Zeit, die Mängel zu beseitigen und dies VdS-Zert gegenüber nachzuweisen (z. B. durch Vorlage verbesserter Produkte). Bei nachgebesserten Produkten werden – wenn möglich – nur die nachgebesserten Punkte einer erneuten Beurteilung unter-

zogen. Werden innerhalb der genannten Fristen keine nachgebesserten Produkte eingereicht, gilt das Verfahren als abgeschlossen.

5.8 Verpflichtungen des Anerkennungsinhabers

5.8.1 VdS-Kennzeichnung nach Erteilung der Anerkennung

VdS-anerkannte Produkte müssen zum Zweck der Rückverfolgbarkeit auf die jeweils zugrunde liegende Anerkennung mit der Kennzeichnung „VdS“ oder dem folgenden Logo und immer zusätzlich mit der jeweiligen Anerkennungsnummer gekennzeichnet werden:



G

Nicht gekennzeichnete Produkte gelten nicht als VdS-anerkannt. Kennzeichnungen anderer Art, z. B. nach anderen Richtlinien oder Normen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Kennzeichnung muss eindeutig, dauerhaft und gut sichtbar auf dem Produkt angebracht sein. Sofern die geforderten Angaben aus Platzgründen nicht oder nur teilweise angebracht werden können, müssen die entsprechenden Angaben auf der Verpackung des Produktes oder einem Beipackzettel vermerkt sein. Diese Ausnahme gilt nur für sehr kleine Produkte (z. B. Magnetkontakte) und bedarf der vorherigen Absprache mit VdS-Zert. Weitere Einzelheiten sind in den produktspezifischen VdS-Richtlinien festgelegt. Auf der Verpackung eines Produktes muss derjenige mit voller Adresse benannt sein, der Verantwortung für die Übereinstimmung des Produktes mit dem anerkannten Produkt übernimmt (Hersteller oder Vertreiber)

5.8.2 Missbrauch der VdS-Kennzeichnung

Der Inhaber einer VdS-Anerkennung ist verpflichtet, gegen Missbrauch der VdS-Kennzeichnung durch Dritte einzuschreiten (z. B. bei Produktfälschungen) und VdS-Zert unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

5.8.3 Werbung mit der VdS-Anerkennung

Die Werbung mit der VdS-Anerkennung muss den Inhalt des Textes auf dem Zertifikat korrekt wiedergeben und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon als solche in die Firmenbezeichnung aufzunehmen.

Der Auftraggeber darf auf seine VdS-anerkannten Produkte mit folgendem Logo hinweisen:



✓ anerkannte Produkte

Für Auftraggeber, die auch als Errichterfirma, BMA-Fachfirma oder als Wach- und Sicherheitsunternehmen VdS-anerkannt sind oder über ein VdS-zertifiziertes QM-System gemäß DIN EN ISO 9001 verfügen, stehen auf Anfrage alternativ zu dem o.g. Logo sogenannte Kombilogos zur Verfügung.

Das Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm für die quadratische Umrandung des VdS-Zeichens darf nicht unterschritten werden. Bei Farbdruck ist HKS 44 (oder eine vergleichbare Farbe) zu verwenden. Das Logo darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden. Das Logo darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers gebracht werden, die nicht durch den Zertifizierungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit VdS-Zert abzustimmen.

Das Akkreditierungszeichen des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR) darf vom Auftraggeber nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikates benutzt werden. Das Zeichen darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen des Auftraggebers aufgebracht werden.

Bei einem Verlust des Zertifikates (z.B. durch Ablauf oder Widerruf) ist die Werbung unverzüglich einzustellen. Dies betrifft auch die Kennzeichnung der Produkte gemäß Abschnitt 5.8. Lediglich solche Produkte, die vor dem Verlust einer VdS-Anerkennung hergestellt wurden, dürfen noch für maximal 6 Monate als VdS-anerkannt in den Markt gebracht werden – es sei denn, dass zusammen mit dem Widerruf hiervon abweichende Maßnahmen festgelegt wurden.

Wenn der Auftraggeber darauf hinweisen will, dass VdS akkreditiert ist, ist folgende Formulierung zu verwenden:

“VdS Schadenverhütung ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle Technik (DATEch) für die Bereiche der Brandschutz- und Sicherungstechnik als Zertifizierungsstelle und als Prüflaboratorium akkreditiert.” Nach Aufforderung durch VdS hat der Auftraggeber diesen Hinweis zu entfernen.

5.8.4 Zugang zu Fertigungsstätten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Prüfern und Auditoren von VdS den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zugang zu den Betriebsstätten und dem Betriebsgelände der Fertigungsstätte uneingeschränkt zu gewähren. Weiterhin wird ihnen uneingeschränkt Einblick in alle Aufzeichnungen gewährt, die die Fertigung VdS-anerkannter Produkte betreffen. Sofern VdS-anerkannte Produkte erst bei der Installation vor Ort endmontiert oder endgeprüft werden, sorgt der Auftraggeber auch für den Zugang zu den Installationsorten.

5.8.5 Mitteilung von Änderungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, VdS-Zert alle geplanten Änderungen hinsichtlich folgender Punkte unverzüglich mitzuteilen:

- Produktmodifikation (Mitteilung mit Anhang G)
- Produktname und/oder Produktbezeichnung
- Verlagerung der Fertigungsstätte
- Eigentümerwechsel beim Auftraggeber oder in der Fertigungsstätte
- Veränderungen des Qualitätsmanagementsystems, sofern diese Einfluss auf den Herstellungsprozess haben

5.8.6 Vorhaltung von Ersatzteilen

Mit der Auftragserteilung verpflichtet sich der Anerkennungsinhaber auch nach Ablauf der VdS-Anerkennung eines Produktes für einen angemessenen Zeitraum zur Ersatzteillieferung. Ersatzteile können originale, VdS-anerkannte Produkte aus einem Lagerbestand oder andere, kompatible VdS-anerkannte Produkte sein.

Anmerkung: Ein „angemessener Zeitraum“ ergibt sich aus der zu erwartenden Lebensdauer des Produktes. Ein Zeitraum von 10 Jahren kann hier als Anhaltspunkt dienen.

5.9 Widerruf von VdS-Anerkennungen

Anerkennungen können durch Widerruf für die Zukunft ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs dürfen keine Anerkennungen, Konformitätsbescheinigungen, Konformitätszeichen und VdS-Kennzeichnungen mehr für das Produkt verwendet werden. Ferner ist die Werbung mit der VdS-Anerkennung einzustellen (siehe Abschnitt 5.8.3).

Widerruf kann erfolgen, wenn

- die der Beauftragung zugrunde liegenden Normen oder Richtlinien sich ändern und das Produkt nicht innerhalb einer angemessenen Frist umgestellt sowie zur erneuten Anerkennung und ggf. Nachprüfung eingereicht wird,
- sich in der Praxis wesentliche Mängel ergeben, die sich während der Prüfung nicht herausgestellt haben und diese Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden,
- das zertifizierte Produkt nicht mehr hergestellt oder geliefert wird,
- das als zertifiziert vertriebene Produkt nicht mehr mit der zertifizierten Ausführung übereinstimmt,
- das Qualitätsmanagementsystem der Fertigungsstätte nicht mehr den Anforderungen entspricht (siehe VdS 2841),
- der Auftraggeber die Maßnahmen der Produktüberwachung (siehe Abschnitt 5.1.4) nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ankündigung durch VdS-Zert ermöglicht,
- die Ergebnisse der Produktüberwachung (siehe Abschnitt 5.1.4) negativ sind,
- der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien (z.B. Zahlung von Gebühren) nicht nachkommt,
- Zertifikate und VdS-Kennzeichnungen missbräuchlich verwendet werden,
- der Inhaber einer VdS-Anerkennung nicht im ausreichenden Maß gegen Missbrauch der VdS-Kennzeichnung durch Dritte einschreitet und/oder zur Aufklärung gegen den Missbrauch beiträgt (z. B. bei Produktfälschungen) und/oder VdS-Zert nicht unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen informiert, oder
- die Fertigungsstätte des Produktes verlegt wurde, ohne zuvor VdS-Zert hierüber zu informieren.

Ferner erfolgt der Widerruf einer Anerkennung für eine Vertriebsfirma (siehe Abschnitt 5.1.2 a), wenn die Basisanerkennung für das Produkt nicht mehr besteht. Der Widerruf des Zertifikates wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 10).

6 EG-Konformitätsbewertungs- verfahren nach Bauproduk- tenrichtlinie (System 1)

6.1 Voraussetzungen für die Ausstellung von EG-Konformitätszertifikaten

6.1.1 Auftragserteilung

Die Ausstellung von EG-Konformitätszertifikaten kann mittels Anhang D (zusammen mit Anhang E, wenn erforderlich) beauftragt werden.

6.1.2 Mögliche Auftraggeber

Anmerkung: Bei Ausstellung eines EG-Konformitätszertifikats wird der Auftraggeber im Zertifikat als Inverkehrbringer (Hersteller gemäß Bauproduktenrichtlinie) benannt.

Die Ausstellung von EG-Konformitätszertifikaten kann beauftragt werden:

1. Von der Fertigungsstätte (Herstellwerk gemäß Bauproduktenrichtlinie, siehe auch Definitionen), oder
2. Von einem anderen Unternehmen (Vertriebsfirma), jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Produkt von der Fertigungsstätte im Auftrag der Vertriebsfirma gefertigt wird.

Im Falle 2 ist der Auftrag mittels Anhang E von der Fertigungsstätte zu ergänzen.

6.1.3 Zertifizierungsgrundlagen

Die Ausstellung eines EG-Konformitätszertifikates ist nur für solche Produkte möglich, für die eine harmonisierte technische Spezifikation (Norm oder Zulassungsleitlinie) vorliegt. Die technische Spezifikation muss von der Europäischen Kommission durch Veröffentlichung im EG-Amtsblatt freigegeben worden sein.

Für die Ausstellung eines EG-Konformitätszertifikates und das EG-Konformitätsbewertungsverfahren insgesamt gelten die Regelungen des Anhangs ZA der jeweils anzuwendenden technischen Spezifikation (harmonisierte Norm oder Zulassungsleitlinie).

Zusätzlich können – im Einzelfall und soweit die anzuwendende technische Spezifikation dies nicht ausschließt – Regelungen aus Leitpapieren der Europäischen Kommission und/oder Positionspapieren der Gruppe der Notifizierten Stellen gelten.

6.1.4 Anforderungen an die Fertigungsstätte

Anmerkung: Bei Ausstellung eines EG-Konformitätszertifikats wird die Fertigungsstätte im Zertifikat als Herstellwerk benannt.

Die Fertigungsstätte muss alle technischen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Herstellung der Produkte erfüllen.

Die Fertigungsstätte muss ein System zur werkeigenen Produktionskontrolle (WPK) einrichten, das gleichbleibende Eigenschaften und Ausführung der Produkte sicherstellt. Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller kontinuierlich durchzuführende Überwachung und Lenkung der Produktion, mit der sichergestellt wird, dass die Produkte den zugrunde liegenden technischen Spezifikationen auf Dauer entsprechen.

Die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) sind in den Zertifizierungsgrundlagen festgelegt.

Der Auftraggeber gestattet VdS, die gemeldete Fertigungsstätte und die Funktionsfähigkeit der WPK der gemeldeten Fertigungsstätte zu überprüfen.

6.1.5 Erstbegutachtung der Fertigungsstätte und der WPK

Der Auftraggeber gestattet VdS, bereits vor der Erteilung des EG-Konformitätszertifikates die gemeldete Fertigungsstätte und die Funktionsfähigkeit der WPK der gemeldeten Fertigungsstätte, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber, zu überprüfen.

6.1.6 Überwachung der WPK

Der Auftraggeber gestattet VdS, nach der Erteilung des EG-Konformitätszertifikates die Funktionsfähigkeit der WPK der gemeldeten Fertigungsstätte, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber, regelmäßig zu überprüfen.

Umfang und Häufigkeit der Überwachung sind in den Zertifizierungsgrundlagen festgelegt.

6.2 Verfahrensablauf

6.2.1 Einzureichende Unterlagen

Neben den Aufträgen (siehe Abschnitt 6.1.1) sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Prüfbericht(e) der Erstprüfung nach der anzuwendenden technischen Spezifikation für alle in Anhang ZA angegebenen Eigenschaften; es werden nur Prüfberichte von Notifizierten Prüfstellen anerkannt;
- technische Dokumentation gemäß Zertifizierungsgrundlagen; die technische Dokumentation ist in mehrfacher Ausfertigung einzureichen, siehe Anhang B und C.
- Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK).

6.2.2 Prüfung der Unterlagen

Der VdS-Zert vorgelegte Prüfbericht muss ergeben, dass das Produkt die Anforderungen der Zertifizierungsgrundlagen erfüllt. Bei Vorlage eines Prüfberichtes über die Prüfung von Prototypen behält sich VdS-Zert vor, die Prüfung eines Produktes aus der Serienfertigung nachzufordern.

6.2.3 Erstbegutachtung der Fertigungsstätte und der WPK

Eine Erstbegutachtung der Fertigungsstätte und der WPK muss ergeben,

- dass die Fertigungsstätte alle technischen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Herstellung der Produkte erfüllt; und
- dass die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) die Anforderungen der Zertifizierungsgrundlagen erfüllt.

6.2.4 Entscheidungsfrist

Die Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Wenn ausreichende Nachweise zur Erstprüfung vorliegen und eine Erstbegutachtung von Fertigungsstätte und WPK mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, wird über die Zertifizierung binnen 3 Monaten entschieden.

Hat VdS-Zert zusätzliche Dokumente angefordert und liegen VdS-Zert diese Dokumente nicht innerhalb von 12 Monaten nach Anforderung vor, wird die Bearbeitung des Auftrages abgeschlossen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die VdS-Zert bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.3 Ausstellung des EG-Konformitätszertifikats

Sofern die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, wird dem Auftraggeber ein EG-Konformitätszertifikat ausgestellt. Das Zertifikat hat keine vorgegebene Gültigkeitsdauer.

Anmerkung: Das Zertifikat gilt solange, wie die Festlegungen in der angeführten harmonisierten technischen Spezifikation oder die Herstellbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) selbst nicht wesentlich verändert werden.

Das Zertifikat wird in der Regel – wenn der Auftraggeber nichts anderes festlegt – zweisprachig in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

6.4 Änderung eines EG-Konformitätszertifikats

Änderungen des Zertifikats können unter Verwendung des Anhang D (zusammen mit Anhang E, wenn erforderlich) beauftragt werden. Ggfs. wird von VdS-Zert festgelegt, ob hierfür Prüfungen am Produkt notwendig sind. Ferner kann eine zusätzliche Begutachtung der Fertigungsstätte und/oder der WPK erforderlich sein.

6.5 Änderung des Produktes oder der Fertigungsbedingungen

Änderungen des Produktes oder der Fertigungsbedingungen können unter Verwendung des Anhang G mitgeteilt werden. Ggfs. wird von VdS-Zert festgelegt, ob eine Änderung des Zertifikats erforderlich ist und ob hierfür Prüfungen am Produkt notwendig sind. Ferner kann eine zusätzliche Begutachtung der Fertigungsstätte und/oder der WPK erforderlich sein.

6.6 Überwachung der WPK

Nach der Erteilung des EG-Konformitätszertifikates überprüft VdS regelmäßig die Funktionsfähigkeit der WPK der gemeldeten Fertigungsstätte.

Umfang und Häufigkeit der Überwachung sind in den Zertifizierungsgrundlagen festgelegt.

Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Überwachung festgestellten Mängeln wird nach Umfang und Art der Mängel und der Herstellung von

VdS-Zert festgelegt. Sie darf jedoch im Regelfall 1 Monat nicht überschreiten.

Bei signifikanter Abweichung kann eine Sonderprüfung durch VdS-Zert festgelegt werden. Hierbei kann auch eine Probennahme durchgeführt werden. Art und Umfang werden von VdS-Zert festgelegt. Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Sonderprüfung festgestellten Mängeln wird nach Umfang und Art der Mängel und der Herstellung von VdS-Zert festgelegt. Sie darf jedoch im Regelfall 3 Monate nicht überschreiten.

6.7 Widerruf von EG-Konformitätszertifikaten

Zertifikate können durch Widerruf für die Zukunft ungültig werden. Der Widerruf des Zertifikates wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde eingelegt werden. Soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes festlegen, informiert VdS-Zert das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin, über den Widerruf.

Widerruf kann erfolgen, wenn

- das zertifizierte Produkt nicht mehr hergestellt oder geliefert wird,
- das zertifizierte Produkt nicht mehr in der gemeldeten Fertigungsstätte hergestellt wird,
- das als zertifiziert vertriebene Produkt nicht mehr mit der zertifizierten Ausführung übereinstimmt,
- die WPK der Fertigungsstätte nicht mehr den Anforderungen der Zertifizierungsgrundlagen entspricht,
- der Auftraggeber die festgelegten Fristen zur Mängelbeseitigung (siehe Abschnitt 6.6) nicht einhält,
- die Ergebnisse der Überwachung (siehe Abschnitt 6.6) negativ sind,
- der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien (z.B. Zahlung von Gebühren) nicht nachkommt,

7 Allgemeines

7.1 Vertraulichkeit

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS-Lab und VdS-Zert im Zusammenhang mit nach diesen Richtlinien durchgeführten Verfahren erhalten, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt.

Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS-Lab und VdS-Zert, übergeordneten Stellen (z. B. Vertretern von Akkreditierungsstellen) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Vorgängen zu gewähren.

7.2 Gutachten

Gutachten und sachdienliche Auskünfte bei Dritten werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers eingeholt.

7.3 Anfragen

VdS Schadenverhütung gibt bei Anfragen nur Auskunft darüber, ob Produkte von VdS zertifiziert wurden oder nicht.

7.4 Veröffentlichungen

Von VdS-Zert werden nur folgende Daten zu VdS-anerkannten Produkten veröffentlicht:

- Produktname und/oder Produktbezeichnung
- Produktabbildung
- Vollständige Anschrift des Anerkennungsinhabers (einschließlich Telefon, Fax, E-Mail- und Internetadresse)
- ggf. vollständige Anschrift des Anbieters (einschließlich Telefon, Fax, E-Mail- und Internetadresse)
- Hinweise zur Verwendung des Produktes
- Bei Systemen: Auflistung aller im System enthaltenen Geräte

7.5 Einschränkung der Vertraulichkeitsverpflichtung

Bei Beauftragung einer Prüfung mit der Absicht, die Zertifizierung bei einer anderen Zertifizierungsstelle als VdS-Zert zu beauftragen, sollte vom Auftraggeber die Vertraulichkeitsverpflichtung von VdS-Lab eingeschränkt werden. In Anhang D kann hierzu die Weitergabe von Informationen durch VdS-Lab an Dritte gebilligt werden (z.B. zu Stand und Ausgang von Prüfverfahren).

7.6 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Auftrages werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.

8 Gewährleistung und Haftung

8.1 Gewährleistung

Der an VdS erteilte Auftrag beinhaltet allein die Überprüfung, inwieweit das zur Prüfung oder Zertifizierung vorgelegte Produkt mit den bei der Auftragserteilung genannten Prüf- bzw. Zertifizierungsgrundlagen übereinstimmt. Eine Überprüfung der allgemeinen Mängelfreiheit oder Tauglichkeit des Produktes ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Demzufolge übernimmt VdS weder Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktion noch für die sonstige Fehlerfreiheit der untersuchten Produkte oder sonstiger Waren und/oder Leistungen des Auftraggebers. Die Haftung von VdS beschränkt sich auf die Ordnungsmäßigkeit des Prüf-, Anerkennungs- bzw. Konformitätsverfahrens des im Auftrag konkret beschriebenen Produktes.

8.2 Haftungsbegrenzung

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS – aus welchem Grund auch immer – nur

1. bei Vorsatz,
2. bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
4. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS.

8.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS nach den Abschnitten 8.1 oder 8.2 hierfür haftet, ist der Auftraggeber verpflichtet, VdS auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

9 Kosten

Die nach diesen Richtlinien durchgeführten Verfahren sind kostenpflichtig. Die Kosten können den bei VdS-Lab und VdS-Zert ausliegenden Gebührentabellen entnommen werden. Die für den Auftrag relevanten Gebührentabellen werden dem Auftraggeber auf Anforderung kostenlos zugestellt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann ein kostenpflichtiger Kostenvoranschlag erstellt werden. Für die Erstellung des Kostenvoranschlages muss eine detaillierte Beschreibung des Produktes und des Prüfumfanges eingereicht werden.

10 Beschwerdeverfahren

10.1 Beschwerden zum Zertifizierungsverfahren

Beanstandungen sind VdS-Zert schriftlich unter Bezugnahme auf diese Richtlinien (VdS 2344) einzureichen. Das Beschwerdeschreiben muss folgende Angaben enthalten:

- Datum, Sachbearbeiter und Betreff des Schreibens, mit dem die beanstandeten Ergebnisse dem Auftraggeber mitgeteilt wurden,
- genaue Auflistung der Ergebnisse, die beanstandet werden,
- Beschwerdegründe.

Das Beschwerdeschreiben ist an den zuständigen Leiter von VdS-Zert (Leiter des Bereichs Brandschutz bzw. Security) zu senden, welcher die Beanstandungen überprüft. Wird dabei festgestellt, dass die Beanstandungen begründet sind, muss das entsprechende Zertifizierungsverfahren ganz oder teilweise neu durchgeführt werden.

Die Kosten für die Wiederholung des Zertifizierungsverfahrens gehen in diesem Fall zu Lasten von VdS-Zert. Wird festgestellt, dass die Beanstandungen unbegründet sind, gehen die Kosten des

Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Auftraggebers. Kommt es zu keiner Einigung zwischen VdS-Zert und dem Auftraggeber, wird der Zertifizierungsbeirat zur Klärung hinzugezogen.

10.2 Beschwerden zu einer Prüfung

Beanstandungen sind dem zuständigen Leiter von VdS-Lab (Leiter des Bereichs Brandschutz bzw. Security) schriftlich unter Bezugnahme auf diese Richtlinien (VdS 2344) einzureichen. Das Beschwerdeschreiben muss folgende Angaben enthalten:

- Prüfgegenstand,
- Nummer des Prüfberichtes und Datum des Schreibens, mit dem die beanstandeten Ergebnisse dem Auftraggeber mitgeteilt wurden,
- genaue Auflistung der Prüfergebnisse, die beanstandet werden,
- Gründe, die zur Anzweiflung der Prüfergebnisse geführt haben.

Wird bei der Überprüfung der Beanstandungen festgestellt, dass diese begründet sind, müssen die entsprechenden Prüfungen wiederholt werden.

In diesem Fall werden alle verwendeten Messeinrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft und bei Anhaltspunkten für Fehlerhaftigkeit neu kalibriert.

Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass die Beanstandungen unberechtigt waren, werden die Kosten für die Wiederholungsprüfung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Wenn die Beanstandungen berechtigt waren, werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen zu korrigieren und das Auftreten dieser Fehler in Zukunft auszuschließen. Die Kosten für die Wiederholungsprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten von VdS-Lab.

11 Sonstiges

11.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

11.3 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

Anhang A – Liefervorgaben zur Prüfung von Brand- und Einbruchmelderzentralen

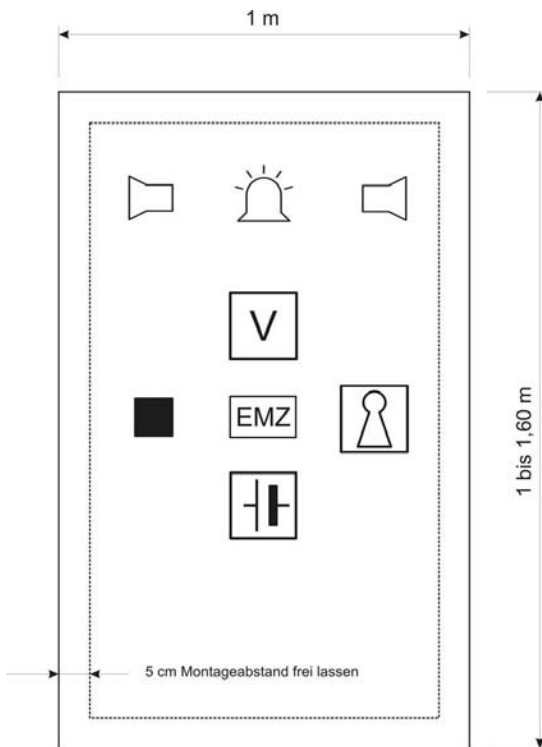
Brand-, Einbruch- und Überfallmelderzentralen sind einschließlich der funktionswichtigen Peripheriegeräte (z.B. automatische und nichtautomatische Brandmelder, Signalgeber, Alarmierungseinrichtungen u. ä.) auf einer Montageplatte gemäß Bild A.1 bzw. A.2 betriebsfertig aufzubauen. Bestellbezeichnung der Montageplatte im Fachhandel:

Für Systemprüfungen notwendige Geräte sind ebenfalls auf Montageplatten, wie unten dargestellt, einzureichen.

Einzelne Geräte oder Bauteile müssen nicht in der dargestellten Form montiert werden.

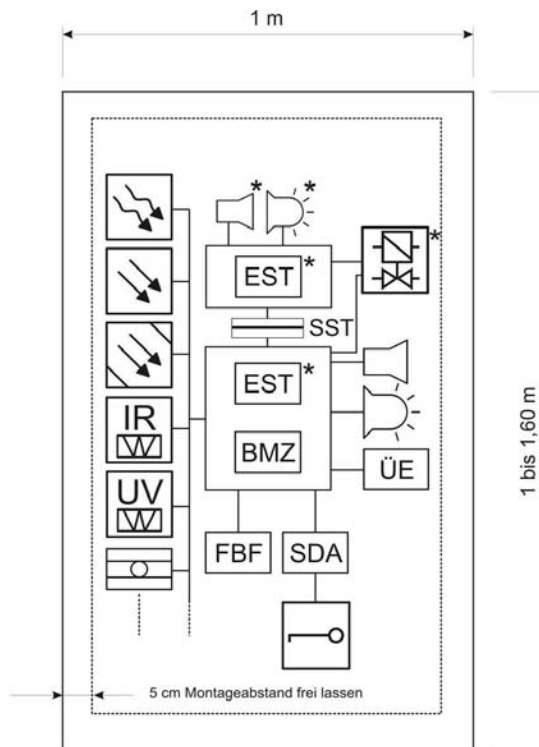
Gelochtes Stahlblech aus 12.03,
in Lagerformat 2 m x 1 m x 2 mm,
mit 8 mm versetzter Rundlochung gemäß Skizze,
oder ähnlich.

Bild A1



- Einbruchmelderzentrale
- Verteiler
- Schalteinrichtung
- Energieversorgung
- Magnetkontakt
- Signalgeber, akustisch
- Signalgeber, optisch

Bild A2



- Brandmelderzentrale
- Steuereinrichtung für Löschanlagen, elektrisch
- Feuerwehrrbedienfeld
- Schlüsselpotadapter
- Übertragungseinrichtung
- Ionisationsrauchmelder
- Rauchmelder, optisch
- Melder für Lüftungskanäle
- Flammenmelder, infrarot
- Flammenmelder, ultraviolett
- Druckknopfmelder
- Magnetventil
- Standardschnittstelle Löschen
- * entfällt je nach Ausführung

Anhang B – Technische Dokumentation

B.1 Geräte und Bauteile

Die Dokumentation muss, falls anwendbar, Folgendes enthalten:

Nutzerdokumentation (für z.B. Errichter, Betreiber), wie im Einzelfall erforderlich und anwendbar:

- Produktbeschreibung (allgemeine Beschreibung des Produktes sowie seiner Merkmale und Funktionen)
- Montageanweisungen, Einbauanweisungen, Anschluss- und Einstellanleitungen (soweit erforderlich)
- Bedienungsanleitungen (einschließlich Angaben zu regelmäßigen Prüfungen durch den Betreiber, wenn erforderlich)
- Anweisungen für Wartung und Inspektion

Technische Dokumentation (zur eindeutigen Festlegung und Identifizierung des Produktes für die Prüf- und Zertifizierungsstelle), wie im Einzelfall erforderlich und anwendbar, z.B.:

- Übersichtszeichnungen, Stücklisten und Einzelteilzeichnungen (bzw. Datenblätter)
- Übersichtszeichnungen, Stücklisten und Einzelteilzeichnungen
- Stücklisten und Bestückungspläne
- Schaltpläne gemäß DIN 40719, Beiblatt 2, mit normgerechten Sinnbildern, Schaltzeichen, Formelzeichen, Geräte-Kennbuchstaben, Einheiten und Kurzzeichen für Einheiten. Die Pläne sind spannungs- und stromlos in Grundstellungen zu zeigen, Abweichungen sind im Schaltplan zu erläutern. Nicht genormte Zeichen bedürfen einer Erläuterung.
- Stromlaufplan (möglichst geradlinige Darstellung der Stromwege ohne Kreuzungen)
- Dokumentation der Software (1fach)

Hilfsdokumentation (zur Unterstützung der Prüfstelle)

- bei Prüfaufbauten aus mehreren Geräten: Geräteübersicht (zeichnerische Darstellung des Prüfaufbaus)
- für Geräte, bei denen in einfacher Weise aus dem Stromlaufplan die Funktion nicht zu erkennen ist: Funktionsschaltbild und Zeitdiagramm
- Stromlaufbeschreibung bzw. Funktionsbeschreibung zur Erläuterung der Schaltungen

Die Nutzerdokumentation muss in deutscher Sprache eingereicht werden. Sofern auf Grundlage einer Prüfung durch VdS-Lab eine Anerkennung bei einer ausländischen Zertifizierungsstelle beauftragt werden soll, ist die Nutzerdokumentation zusätzlich in der Landessprache der ausländischen Zertifizierungsstelle einzureichen. Die restliche Dokumentation sollte in deutscher Sprache eingereicht werden; bei anderen Sprachen ist eine vorherige Absprache mit VdS-Lab bzw. VdS-Zert erforderlich.

B.2 Systeme

Die Dokumentation muss, falls anwendbar, Folgendes enthalten:

- Systembeschreibung (allgemeine Beschreibung des Systems sowie seiner Merkmale und Funktionen)
- Liste der Bauteile und Geräte des Systems
- Schematische Darstellung(en) des typischen Anlagenaufbaus
- Zusätzlich Unterlagen gemäß Zertifizierungsgrundlagen (VdS-Richtlinien, Normen), wie anwendbar

Beinhaltet das System auch Geräte und Bauteile, die nur durch Benennung im System anerkannt werden, sind für diese Geräte und Bauteile zusätzlich die Unterlagen gemäß B.1 erforderlich.

B.3 Allgemeines

Alle eingereichten Unterlagen sind aufzulisten. Die Liste, die mit Datum und ggf. mit Änderungs- und Revisionsstand zu kennzeichnen ist, muss folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Dokumentes
- Dokumenten- oder Zeichnungsnummer
- Änderungsstand oder Revisionsstand
- Erstellungsdatum
- Anzahl der Seiten des Dokumentes

Mit Ausnahme der Dokumentation der Software sind die Technischen Unterlagen mehrfach einzureichen:

Produktgruppe	Anzahl der einzureichenden Unterlagen
Brandmeldeanlagen	zwei Sätze
Mechanische Sicherheitstechnik	zwei Sätze
Wertbehältnisse	Prüfung: zwei Sätze; Prüfung und Anerkennung: drei Sätze
Elektronische Sicherheitstechnik	zwei Sätze
Wasserlöschanlagen	Prüfung: ein Satz; Prüfung und Anerkennung: zwei Sätze
Gaslöschanlagen	Prüfung: ein Satz; Prüfung und Anerkennung: zwei Sätze
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	zwei Sätze
Speziallöschanlagen	Prüfung: ein Satz; Prüfung und Anerkennung: zwei Sätze

Anhang C – Elektronische Daten

C.1 Geräte und Bauteile

Daten	Dateiformat/Größe
Bild des VdS-anerkannten Gerätes/Bauteils in Farbe (geeignet zur visuellen Identifizierung des Gerätes/Bauteils)	.jpg, max. 0,1 MB je Bild
Montageanweisungen, Einbauanweisungen, Anschluss- und Einstellanleitungen	.pdf, max. 5 MB je Datei
Bedienungsanleitung (einschließlich Angaben zu regelmäßigen Prüfungen durch den Betreiber, wenn erforderlich)	.pdf, max. 5 MB je Datei (falls Dateigröße nicht ausreichend, Kurzversion verwenden)

C.2 Systeme

Daten	Dateiformat
Schematische Darstellung(en) des typischen Anlagenaufbaus	.pdf, max. 1 MB je Datei

Beinhaltet das System auch Geräte und Bauteile, die nur durch Benennung im System anerkannt werden, sind für diese Geräte und Bauteile zusätzlich die Daten gemäß C.1 erforderlich.

Anhang D – Auftrag für ein Verfahren zur VdS-Anerkennung und/oder EG-Konformitätsbewertung (CE)

VdS	<input type="checkbox"/> Prüfung und Anerkennung (Erstausstellung)	<input type="checkbox"/> Änderung/Ergänzung der Anerkennung Nr. _____ <small>(bei Produktänderungen bitte zusätzlich Anhang G verwenden)</small>
	<input type="checkbox"/> Anerkennung (Erstausstellung) eines bereits geprüften Produktes	<input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. _____
	<input type="checkbox"/> Parallelanerkennung (Anerkennung eines bereits anerkannten Produktes für einen weiteren Anerkennungsinhaber)	<input type="checkbox"/> Das Prüfungs-/Anerkennungsverfahren soll mit folgender Zertifizierungsstelle abgestimmt werden: _____
CE	<input type="checkbox"/> Erstausstellung eines EG-Konformitätszertifikates (inklusive Produktprüfung und Überwachung), ggfs. basierend auf Grundlage der gültigen VdS-Anerkennung Nr.: _____	
	<input type="checkbox"/> Änderung des EG-Konformitätszertifikates Nr.: _____ <small>(bei Produktänderungen bitte zusätzlich Anhang G verwenden)</small>	

1	Auftraggeber				
1.1	Firmenname				
1.2	Straße				
1.3	Land PLZ Ort				
1.4	Telefon		Fax		E-Mail
2	Produkt, für das die Zertifizierung/Prüfung beauftragt wird <small>(Für jedes Produkt ist ein eigener Auftrag erforderlich. Wird das Produkt unter verschiedenen Produktbezeichnungen und/oder für verschiedene Vertriebswege gefertigt, so ist eine gesonderte Auflistung der Produktbezeichnungen und Vertriebswege beizulegen.)</small>				
2.1	Produkt- und Typenbezeichnung				
2.2	Das zu prüfende Produkt enthält softwaregesteuerte Komponenten	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
2.3	Verwendung in <small>(Anlagentyp und ggf. Klasse, z.B. EMA Klasse A)</small>				
2.4	Zertifizierungs-/ Prüfgrundlage(n)				
2.5	Das Produkt soll auch in folgende(n) Systemanerkennung(en) des Auftraggebers ergänzt werden <small>(bitte VdS-Anerkennungs-Nr. angeben):</small>				
2.6	<input type="checkbox"/> Neben der deutschsprachigen Ausfertigung des Prüfberichtes wird eine englischsprachige Fassung gewünscht				
2.7	<input type="checkbox"/> Neben der deutschsprachigen Ausfertigung des Zertifikates über die Anerkennung wird eine englischsprachige Fassung gewünscht				
3	Fertigungsstätte des Produkts <small>(nicht ausfüllen bei Systemanerkennungen)</small>				
Auftraggeber ist mit Fertigungsstätte identisch <input type="checkbox"/> Ja <small>(Bitte Punkt 4 ausfüllen, Punkt 3 entfällt)</small>					
<input type="checkbox"/> Nein <small>(Bitte Punkt 3 ausfüllen und Anhang E beifügen, Punkt 4 entfällt)</small>					
3.1	Firmenname				
3.2	Straße				
3.3	Land PLZ Ort				
3.4	Telefon		Fax		E-Mail

4	Qualitätsmanagementsystem/System der werkseigenen Produktionskontrolle der Fertigungsstätte (Für VdS-Anerkennungen vgl. Abschnitt 5.1 dieser Richtlinien sowie Abschnitt 2 der VdS 2841 „Durchführung von Produktüberwachungen“)	
4.1	<input type="checkbox"/> zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001 von VdS Schadenverhütung: Zertifikats-Nr.: _____	<input type="checkbox"/> zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001 von _____ (Bitte Kopie des Zertifikates der QM-Zertifizierungsstelle beilegen.)
	<input type="checkbox"/> nicht zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001	<input type="checkbox"/> Aktuelle QM-Dokumentation (QMH, VAs, etc.) liegt diesem Auftrag zur Vorprüfung bei <input type="checkbox"/> Aktuelle QM-Dokumentation (QMH, VAs, etc.) liegt VdS-Zert bereits vor
4.2	Name des QM-Beauftragten _____	
5	Einschränkung der Vertraulichkeitsverpflichtung Der Auftraggeber entbindet VdS-Lab von der Vertraulichkeitsverpflichtung und gestattet VdS-Lab, Informationen zu Prüfungsergebnissen weiterzugeben an:	
6	Der Auftraggeber erklärt die Richtlinien VdS 2344 „Verfahren über die Prüfung, Anerkennung und Konformitätsbewertung von Geräten, Bauteilen und Systemen der Brandschutz- und Sicherungstechnik“, die Richtlinien VdS 2841 „Durchführung von Produktüberwachungen“ und die zugehörigen Gebührentabellen als Vertragsbestandteil anzuerkennen. Zusatzerklärung des Auftraggebers (gilt nur für Verlängerungsanträge zu VdS-Anerkennungen): Das o. g. Produkt wird in der zertifizierten Form unverändert hergestellt und hat sich in der Praxis bewährt. Erläuterungen hierzu oder ein Erfahrungsbericht sind diesem Auftrag beigefügt. _____ Datum _____ Stempel und Unterschrift des Bevollmächtigten des Auftraggebers	

Anhang E – Erklärung der Fertigungsstätte

Erklärung der Fertigungsstätte					
<p>Im Falle eines Auftrages auf VdS-Anerkennung/EG-Konformitätsbewertung (CE) für ein Gerät oder Bauteil durch einen Auftraggeber, der nicht mit der Fertigungsstätte identisch ist, muss die Fertigungsstätte diese Erklärung abgeben. Als Fertigungsstätte gilt grundsätzlich das Unternehmen, das maßgeblich an der Produktion und Montage des Gerätes bzw. Bauteils beteiligt ist und die Endprüfung des Gerätes bzw. Bauteils durchführt.</p>					
1	Fertigungsstätte				
1.1	Firmenname				
1.2	Straße				
1.3	Land PLZ Ort				
1.4	Telefon		Fax		E-Mail
2	Gerät/Bauteil, für das die Zertifizierung beauftragt wird				
2.1	Produkt- und Typenbezeichnung				
2.2	Verwendung in (Anlagentyp und ggf. Klasse, z.B. Einbruchmeldeanlage Klasse A)				
3	Auftraggeber laut Anhang D				
3.1	Firmenname				
3.2	Straße				
3.3	Land PLZ Ort				
3.4	Telefon		Fax		E-Mail
4	Qualitätsmanagementsystem/System der werkseigenen Produktionskontrolle der Fertigungsstätte (Für VdS-Anerkennungen vgl. Abschnitt 5.1 dieser Richtlinien sowie Abschnitt 2 der VdS 2841 „Durchführung von Produktüberwachungen“)				
4.1	<input type="checkbox"/> zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001 von VdS Schadenverhütung: Zertifikats-Nr.: _____		<input type="checkbox"/> zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001 von _____ (Bitte Kopie des Zertifikates der QM-Zertifizierungsstelle beilegen.)		
	<input type="checkbox"/> nicht zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001		<input type="checkbox"/> Aktuelle QM-Dokumentation (QMH, VAs, etc.) liegt diesem Auftrag zur Vorprüfung bei <input type="checkbox"/> Aktuelle QM-Dokumentation (QMH, VAs, etc.) liegt VdS-Zert bereits vor		
4.2	Name des QM-Beauftragten _____				
5	Die Fertigungsstätte erklärt				
	<ul style="list-style-type: none"> ■ mit dem Auftrag zur Zertifizierung des genannten Produktes durch den genannten Auftraggeber einverstanden zu sein, ■ den Auftraggeber mit dem genannten Produkt zu beliefern, ■ das genannte Produkt in der von VdS-Zert zertifizierten Bauweise zu fertigen ■ im Rahmen des von ihm angewendeten Qualitätsmanagementsystems gemäß Abschnitt 5.1.3 dieser Richtlinien für eine einwandfreie Produktqualität Sorge zu tragen, ■ mit der Überprüfung der Produktqualität in der Fertigungsstätte durch VdS-Zert in regelmäßigen Abständen einverstanden zu sein (siehe Abschnitt 5.1.4 dieser Richtlinien und VdS 2841). 				
	_____		_____		
	Datum		Stempel und Unterschrift des Bevollmächtigten der Fertigungsstätte		



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.